

Erklärung über Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität*

Wir bekräftigen den Grundsatz der Universalität der Menschenrechte, der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist, deren sechzigjähriges Bestehen in diesem Jahr gefeiert wird und in deren Artikel 1 festgelegt ist, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind.

Wir bekräftigen, dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, das Recht auf den Genuss seiner Menschenrechte hat, wie durch Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Artikel 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt.

Wir bekräftigen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der verlangt, dass die Menschenrechte für alle Menschen gleichermaßen gelten, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität. Wir sind zutiefst besorgt über die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität. Desgleichen sind wir höchst beunruhigt darüber, dass Menschen in allen Ländern der Welt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität Opfer von Gewalt, Drangsalierung, Diskriminierung, Ausgrenzung, Stigmatisierung und Vorurteilen werden und dass diese Praktiken die Unversehrtheit und die Würde derjenigen untergraben, die derartigen Missbräuchen ausgesetzt sind.

Wir verurteilen Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, gleichviel wo sie begangen werden, insbesondere die Anwendung der Todesstrafe aus diesen Gründen, die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Festnahme oder willkürliche Inhaftierung und die Verweigerung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Gesundheit. Wir erinnern an die 2006 im Namen von 54 Ländern vor dem Menschenrechtsrat abgegebene Erklärung, in der der Ratspräsident gebeten wurde, dem Rat auf einer geeigneten künftigen Tagung Gelegenheit zu geben, eine Aussprache über solche Verletzungen zu führen. Wir begrüßen die Aufmerksamkeit, die diesen Fragen innerhalb der besonderen Verfahren des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane gewidmet wird, und ermutigen diese, die Prüfung von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität auch künftig zum Bestandteil ihres jeweiligen Mandats zu machen.

Wir begrüßen wärmstens, dass die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten am 3. Juni 2008 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung die Resolution AG/RES.2435 (XXXVIII-O/08) über Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität verabschiedet hat. Wir appellieren an alle Staaten und zuständigen internationalen Menschenrechtsmechanismen, sich darauf zu verpflichten, die Menschenrechte aller Personen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität zu fördern und zu schützen. Wir fordern die Staaten nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität unter keinen Umständen ein Grund für strafrechtliche Sanktionen, insbesondere Hinrichtung, Festnahme oder Inhaftierung, sein können. Wir fordern die Staaten nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden.

* Vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen erstellte Übersetzung der am 18. Dezember 2008 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Namen der folgenden Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärung (siehe A/63/PV.70): Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Schließlich fordern wir die Staaten nachdrücklich auf, ausreichenden Schutz für Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten und die Hindernisse zu beseitigen, die sich dem Fortgang ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität entgegenstellen.